

§. 2.

Betrag dieser
beiden Abgaben.

Den Betrag einer jeden dieser beiden Abgaben von den verschiedenen Waarengattungen enthält der unter C. beigefügte Tarif.

Eine Revision des Tarifs soll erfolgen, so oft die inzwischen gemachten Erfahrungen oder die veränderten Handelsverhältnisse solches nöthig machen. Auch wollen Se. K. ö. n. l. i. c. h. e. M a j e s t ä t, wenn einem zu bedeutenden Cassenausfalle, durch eine Erhöhung der im Tarif enthaltenen Abgabensätze, etwa vorgebeugt werden müßte, solche, unter Berücksichtigung mit dem Stadtmagistrate wegen der städtischen Abgabe, und, nach Befinden, mit Beirath der Kaufmannschaft, vornehmen lassen.

§. 3.

Weshalb zu
Bestimmung der
Abgabe.

Die Abgabe ist, im Tarif nach dem Gewicht der Waare, mit Inschluß des Gewichtes ihrer Verpackung. (Brutto), bestimmt.

Wo das Gewicht sich nicht anders, als aus dem Transportmittel ausfindig machen läßt, sollen auf die von einem Menschen gezogene oder getragene Last Drei Viertel Centner, für eine Pferdelast aber ohne Unterschied Zehn Centner leipzigiger Gewicht gerechnet werden.

§. 4.

Münzsorten,
in denen die Ab-
gabe zu erlegen
ist.

Die Bezahlung der Abgabe geschieht in conventionmäßigen Münzsorten in Silber. Die landesherrliche Abgabe muß aber zur Hälfte in Königlich Sächsischen Cassenbilletts nach dem Nennwerthe erlegt werden.

§. 5.

Ort der Ein-
nahme.

Beide Cassenerpeditionen, in denen die Bezahlung zu bewerkstelligen ist, befinden sich in dem hierzu eingerichteten, vor dem innern Hallischen Thor, am Eingange der Gerbergasse gelegenen Rathgebäude.

§. 6.

Erlegung der
Abgabe beim
Eingange der
Waaren.

Weiterlei Abgaben werden blos von den in leipzig eingehenden Waaren erhoben.

§. 7.

Bestellung des
Aus- und Durch-
gangs der Waaren.

Der Aus- und Durchgang der Waaren ist frei, und die deshalb züfher bestanden besondern Abgaben hören auf.